

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Westliche Mulde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 b und 10 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils aktuellen Fassungen sowie der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.11.2005 und der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008 in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I Sachliche Änderungen

Im Abschnitt 2. Abwassergebühren werden im § 2 Abwassergebühren die Absätze 2 und 2 a wie folgt geändert:

§ 2 Abwassergebühren

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers über die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und eine biologisch arbeitende Kläranlage wird in Form einer Grund- und Leistungsgebühr erhoben.

Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben und ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis Q3	4,0	10,21 EURO/Monat
Q3	10,0	25,53 EURO/Monat
Q3	16,0	40,84 EURO/Monat
Q3	25,0	63,81 EURO/Monat
Q3	40,0	102,10 EURO/Monat
Q3	63,0	160,81 EURO/Monat
Q3	100,0	255,25 EURO/Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z.B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.

Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen und beträgt **3,60 EURO/m³**.

(2 a) Die Benutzungsgebühr für die Behandlung des Schmutzwassers in einer biologisch arbeitenden Kläranlage, dessen Sammeln und Fortleiten durch Konzessionsvertrag einem Dritten übertragen wurde, wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt und beträgt **1,62 EURO/m³**.
Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Im Abschnitt 3. Beseitigungsgebühren werden im § 7 Beseitigungsgebühr die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

§ 7 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
Die Gebühr beträgt:

25,47 EURO/cbm Abwasser aus der abflusslosen Grube

(2) Die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers (Fäkalschlamm) aus einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück wird in Form einer Grund – und Leistungsgebühr erhoben.
Die Grundgebühr pro Grundstück beträgt:

1,79 EURO/Monat.

Die Leistungsgebühr für Fäkalschlamm wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
Die Leistungsgebühr beträgt:

35,91 EURO/cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Vorbehandlungsanlage auf dem Grundstück.

Im Abschnitt 3. Beseitigungsgebühren wird im § 9 Beginn und Ende der Gebührenschuld der Absatz 2 wie folgt geändert:

**§ 9
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(2) Die Gebührenschuld endet mit der Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage.

Im Abschnitt 4. Gemeinsame Vorschriften wird in § 12 Auskunft-, Anzeigepflicht und Duldungspflicht, Hinweise der Absatz 1 wie folgt geändert:

**§ 12
Auskunfts-, Anzeigepflicht und Duldungspflicht, Hinweise**

(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Zählerstände von besonderen Wasserzählern nach § 2 Absatz 7 jährlich zum Ende der Ableseperiode dem AZV mitzuteilen.

**ARTIKEL II
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 08.11.2023


Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

